

Die Stadtwerke Gronau GmbH weist darauf hin, dass wegen der derzeit noch nicht vollständigen Datengrundlage von einer Veröffentlichung verbindlicher Netznutzungsentgelte für das Jahr 2013 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG abgesehen wurde. Stattdessen erfolgt eine Veröffentlichung **voraussichtlicher** Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG. Die verbindlichen Entgelte des Jahres 2013 können von den hier veröffentlichten voraussichtlichen Netzentgelten abweichen.

gültig ab: 01.01.2013

Leistungspreissystem für Entnahme <u>mit</u> registrierender Leistungsmessung ¹	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer >= 2500 h/a	
	Leistungspreis €/ kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/ kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	9,60	1,54	28,84	0,77
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	6,75	2,16	31,08	1,19
Niederspannung (NS)	11,50	3,68	52,96	2,02

Entnahme <u>ohne</u> Leistungsmessung ¹	Jahrespreissystem	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS)	12,00	4,82

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen <u>ohne</u> Leistungsmessung ¹	Arbeitspreis
	ct/kWh
Niederspannung (NS)	2,00

Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, (z.B. Elektro-Wärmepumpen) <u>ohne</u> Leistungsmessung ¹	Arbeitspreis
	ct/kWh
Niederspannung (NS)	2,00

Monatsleistungspreissystem für Entnahme <u>mit</u> registrierender Leistungsmessung ¹	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/ kW u. Monat	ct / kWh
Mittelspannung (MS)	4,81	0,77
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	5,18	1,19
Niederspannung (NS)	8,83	2,02

1) Diese Preise verstehen sich zzgl. Steuern & Abgaben in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe, insbesondere der Umsatzsteuer, dem KWKG-Zuschlag, der Konzessionsabgabe, der Umlage nach § 19 Abs. 2 S. 7 StromNEV sowie möglicher weiterer Umlagen (z.B. der Offshore-Umlage).

Jahresleistungspreissystem für Entnahme <u>mit</u> registrierender Leistungsmessung - Netzreservekapazität ²	Netzreservekapazität		
	0 - 200 h/a	200 h/a - 400 h/a	400 h/a - 600 h/a
	€/ kWa	€/ kWa	€/ kWa
Mittelspannung (MS)	24,00	28,81	33,61
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	33,73	40,47	47,22
Niederspannung (NS)	57,48	68,97	80,47

Entgelte für Einbau, Betrieb, Wartung, Messung und Abrechnung - für Messeinrichtungen <u>mit</u> registrierender Leistungsmessung ²	Preis je Messeinrichtung		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
	€/Messung	€/a	€/Abrechnung
Mittelspannung	18,16	360,24	7,59
Niederspannung, einschließlich Umspannung MS/NS	18,16	270,24	7,59
Preisabschlag			
für kundenseitig gestellten Wandler in der Mittelspannung		120,00	
für kundenseitig gestellten Wandler in der Niederspannung, einschließlich Umspannung MS/NS		30,00	
für kundenseitig gestellte Kommunikationseinrichtung		120,00	

Entgelte für Einbau, Betrieb, Wartung, Messung und Abrechnung - für Messeinrichtungen <u>ohne</u> Leistungsmessung ²	Preis je Messeinrichtung		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
	€/Messung	€/a	€/Abrechnung
Mehrtarifzähler	7,26	12,02	9,10
Eintarifzähler	3,63	10,02	7,59
zusätzliche sonstige Messeinrichtungen			
Schaltgerät		6,00	
Wandler		30,00	
Telekommunikationseinrichtung		120,00	
Intelligente Zähler	7,26	20,02	9,10

Entgelte für Blindstrom ²	Blindstrom			
	Induktiv 1	Induktiv 2	Kapazitiv 1	Kapazitiv 2
	ct/kvarh	ct/kvarh	ct/kvarh	ct/kvarh
Grenzen für Entgeltberechnung	0,50	0,50		
Mittelspannung (MS)	1,00	1,00		
Umspannung Mittel- / Niederspannung (Usp. MS/NS)	1,00	1,00		
Niederspannung (NS)	1,00	1,00		

2) Diese Preise verstehen sich zzgl. Steuern & Abgaben in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe, insbesondere der Umsatzsteuer

Die Stadtwerke Gronau GmbH weist darauf hin, dass wegen der derzeit noch nicht vollständigen Datengrundlage von einer Veröffentlichung verbindlicher Netznutzungsentgelte für das Jahr 2013 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG abgesehen wurde. Stattdessen erfolgt eine Veröffentlichung **voraussichtlicher** Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG. Die verbindlichen Entgelte des Jahres 2013 können von den hier veröffentlichten voraussichtlichen Netzentgelten abweichen.

gültig ab: 01.01.2013

sonstige Entgelte	
Bei Zahlungsverzug sowie Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 Abs. 2 StromNAV (Sperrung) werden folgende Pauschalen in Rechnung	
	€
Mahnung	2,55
Nachinkasso	13,00
Sperrung	20,00
Außensperrung	nach tatsächlichem Aufwand ²
Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung während der üblichen Arbeitszeit	51,00 ²
Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Arbeitszeit	nach tatsächlichem Aufwand ²

2) Diese Preise verstehen sich zzgl. Steuern & Abgaben in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe, insbesondere der Umsatzsteuer

Konzessionsabgabe	
Den Entgelten wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob ein Kunde als Tarifkunde oder Sondervertragskunde abgerechnet wird, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgabe richtet sich auf der Grundlage des Konzessionsvertrags mit der Stadt Gronau (Westf.) für das Netzgebiet Gronau nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Stadt weitergeleitet. Unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Gronau GmbH derzeit:	
Strom	ct/kWh
Tarifkunden	1,59
Schwachlasttarif	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Mehr- & Mindermengenabrechnung	
Die Mehr- & Mindermengen ergeben sich aus der Differenz zwischen der prognostizierten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Die jeweils gültigen Preise für die Mehr- & Mindermengenabrechnung sind im separaten Preisblatt "Preisblatt für Mehr- und Mindermengen" auf der Homepage der Stadtwerke Gronau GmbH veröffentlicht.	

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV	
Letztverbraucher können ein individuelles Netzentgelt gem. § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bzw. eine Netzentgeltbefreiung gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV beantragen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, daraus entgangene Erlöse den Verteilnetzbetreibern zu erstatten. Zudem haben sie diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden gem. § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWKG auf alle Letztverbraucher umgelegt. Folgende § 19 StromNEV-Umlage für 2013 wird ab dem 01.01.2013 von sämtlichen Letztverbrauchern erhoben:	
	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A: Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle	0,329
Letztverbrauchergruppe B: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von:	0,050
Letztverbrauchergruppe C: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strom-bezüge maximal:	0,025

Aufschlag nach dem KWKG	
Netzbetreiber, aus deren Netz Letztverbraucher mit Strom beliefert werden, dürfen die an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber geleisteten Ausgleichszahlungen gem. § 9 Abs. 7 Satz 1 KWKG gegenüber den Letztverbrauchern bei der Berechnung der Netznutzungsentgelte in Ansatz bringen. Folgender KWKG-Aufschlag für 2013 wird ab dem 01.01.2013 von sämtlichen Letztverbrauchern erhoben:	
	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A: Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle	0,126
Letztverbrauchergruppe B: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von:	0,060
Letztverbrauchergruppe C: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strom-bezüge maximal:	0,025

zu erwartende Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG-E

Die Stadtwerke Gronau GmbH weist darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der voraussichtlichen Netzentgelte ein Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundestag-Drucksache 17/10754 vom 24.09.2012) vorsieht, dass Übertragungsnetzbetreiber einen Großteil der Kosten, die aus zu leistenden Entschädigungszahlungen wegen der Störung der Netzanbindung an die Betreiber sog. Offshore-Anlagen resultieren, als Aufschlag auf die Netzentgelte erheben zu können. Diese sog. Offshore-Haftungsumlage kann nach den Vorschriften des Entwurfs der Bundesregierung durch die Netzbetreiber weitergegeben werden. Die Offshore-Haftungsumlage darf eine bestimmte Höhe nicht überschreiten und ist dabei gestaffelt nach unterschiedlichen Letztverbrauchergruppen (siehe unten). Die Stadtwerke Gronau GmbH hat auf die Höhe der Umlage keinen Einfluss. Für 2013 legt der Gesetzentwurf die Höhe der Offshore-Haftungsumlage auf das zulässige Höchstmaß fest. Im Zeitpunkt der Veröffentlichung der voraussichtlichen Netzentgelte ergeben sich folgende Beträge:

		ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A: Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle		<i>max. 0,250</i>
Letztverbrauchergruppe B: Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von:		<i>max. 0,050</i>
Letztverbrauchergruppe C: Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge:		<i>max. 0,025</i>

Für die Stadtwerke Gronau GmbH ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der voraussichtlichen Netzentgelte für 2013 nicht absehbar, ob und in welcher Höhe die Offshore-Haftungsumlage tatsächlich für 2013 erhoben wird.